

## 31. TAGUNG

# Die politische Partizipation und Repräsentation von Frauen auf kommunaler und regionaler Ebene

Entschließung 404 (2016)<sup>1</sup>

1. Das Erreichen einer ausgewogenen politischen Vertretung zwischen Männern und Frauen, die 50% der Weltbevölkerung ausmachen, ist für das Funktionieren der repräsentativen Demokratie unverzichtbar und eine Voraussetzung der politischen Partizipation. Alle Mitgliedstaaten des Europarats garantieren die gesetzliche Gleichstellung von Mann und Frau, einschließlich des Rechts, sich zur Wahl zu stellen und gewählt zu werden. In der Praxis gibt es jedoch zahlreiche Faktoren, die die Chancen von Frauen einschränken, Verantwortung im öffentlichen Leben zu ergreifen und ein gewähltes Amt zu bekleiden.

2. Der ungleiche Zugang zu Bildung und/oder Beschäftigung, das politische institutionelle System, die Parteiensysteme, der Grad an Parteienunterstützung und negative Einstellungen und Stereotypen sind die wichtigsten Faktoren, die die politische Partizipation von Frauen einschränken. Neben der Tatsache, dass Frauen in Europa heute Schwierigkeiten haben, eine Balance zwischen Privat- und Berufsleben zu erreichen, werden sie auch häufig diskriminiert und erleben negative Einstellungen, die sie im öffentlichen und politischen Leben entmachten und sie daran hindern, Vorbilder für jüngere Generationen von Frauen zu sein, die es ihnen gleich tun.

3. Die effektive Umsetzung von Geschlechterquoten, verbunden mit einem Wahlsystem, das die Vertretung von Frauen in der Politik begünstigt, ist ein Faktor von größter Wichtigkeit, der zu einer ausgewogeneren Vertretung der Geschlechter und dadurch zu einem faireren System der politischen und öffentlichen Entscheidungsfindung führen kann, wodurch die Qualität und Glaubwürdigkeit des politischen Prozesses verbessert werden.

4. Die Wahlsysteme und Geschlechterquoten sind nicht die einzigen Faktoren, die die Vertretung von Frauen beeinflussen. Zur effektiven Steigerung sowohl der vorgegebenen als auch der tatsächlichen Vertretung von Frauen in der Politik ist ein weitaus breiter gefasster und umfangreicherer Ansatz, der über eine bloße Änderung des Wahlrechts hinausgeht, vonnöten.

5. Die Pionierarbeit des Europarats im Bereich der Menschenrechte und der Gleichstellung von Mann und Frau hat zu einem soliden rechtlichen und politischen Rahmen geführt, der die Rechte von Frauen erheblich stärken und die Mitgliedstaaten näher an eine tatsächliche Gleichstellung heranführen kann. In allen Gremien des Europarats gibt es dieselbe Forderung nach einer ausgewogenen Partizipation, der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern und nach konkreten Maßnahmen und Monitoring-Ergebnissen.

6. 2003 hat das Ministerkomitee in seiner Empfehlung (2003)3 die ausgewogene Partizipation definiert als eine Mindestvertretung von 40% eines der Geschlechter in allen Entscheidungsgremien

<sup>1</sup> Diskussion und Annahme durch den Kongress am 20. Oktober 2016, 2. Sitzung (siehe Dokument [CG31\(2016\)09final](#), Begründungstext), Berichterstatterin: Inger LINGE, Schweden (L, EVP/CCE).

des politischen oder öffentlichen Lebens. Diese Anforderung wurde in der Gleichstellungsstrategie 2014-2017 des Europarats erneut bestätigt.<sup>2</sup>

7. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) hat in ihrer Entschließung 1706, die 2010 angenommen wurde, betont, dass die gleiche Partizipation von Frauen und Männern am politischen Leben eine der Grundlagen der Demokratie sei und den Mitgliedstaaten empfohlen, Maßnahmen, die sich auf die Wahlsysteme und Frauenquoten beziehen, mit einer gleichstellungsorientierten politischen Bildung und mit Maßnahmen zur Eliminierung geschlechtsspezifischer Stereotypen zu verbinden.<sup>3</sup>

8. Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats („der Kongress“) bezieht sich, wenn er seine Wahlbeobachtungsmissionen durchführt, als Basis auf den Kodex der guten Praxis bei Wahlangelegenheiten (2002 von der „Venedig-Kommission“ des Europarats angenommen), der die Entscheidung über das Wahlsystem dem freien Ermessen des jeweiligen Staates überlässt, solange bestimmte Grundsätze, u.a. gleiches Wahlrecht und gleiche Stimmberechtigung, respektiert werden. Dessen ungeachtet hat die Venedig-Kommission auch erklärt, dass „gesetzliche Vorschriften, die einen Mindestprozentsatz an Personen beiderlei Geschlechts bei den Kandidaten fordern, nicht als im Widerspruch stehend zum Grundsatz des gleichen Wahlrechts zu betrachten sind, wenn sie eine verfassungsrechtliche Grundlage haben.“<sup>4</sup>

9. Im Hinblick auf Quoten hat der Kongress, gemäß Artikel 21.d seiner Charta (2007), beschlossen, den Grundsatz von der Gleichstellung von Mann und Frau in seiner eigenen Institution zu achten, und sich seit 2008 verpflichtet, 30% des unterrepräsentierten Geschlechts in seine Delegationen aufzunehmen. In der Praxis wird die Partizipation von mindestens 30% Frauen seit 2011 gewährleistet, und sie hat sich als äußerst erfolgreiche Initiative für die Vertretung von Frauen erwiesen, nicht nur als Mitglieder der nationalen Delegationen, sondern auch als Präsidentinnen und Vizepräsidentinnen der Kongressorgane. Es gibt aber noch Raum für Verbesserungen, um die Ziele zu erreichen, die 2003 vom Ministerkomitee in einer Empfehlung festgelegt wurden, i.e. die Repräsentation von Frauen oder Männern in jedem Entscheidungsgremium des politischen oder öffentlichen Lebens nicht unter 40% sinken zu lassen und dies auf die Vorschriften anzuwenden, welche die Vertretung bei der Leitung von Ausschüssen des Kongresses regeln.

10. In Anbetracht des Vorstehenden und mit dem Ziel, die politische Partizipation und Vertretung von Frauen zu verbessern, ruft der Kongress die Gemeinden und Regionen in den Mitgliedstaaten des Europarats und deren nationale Verbände auf:

a. die Empfehlung (2003)<sup>3</sup> des Ministerkomitees über eine ausgewogene Partizipation von Frauen und Männern in politischen und öffentlichen Entscheidungsgremien umzusetzen, um zu gewährleisten, dass die Vertretung entweder von Frauen oder Männern in einem Entscheidungsgremium des politischen oder öffentlichen Lebens nicht unter 40% fällt;

b. in Übereinstimmung mit der Kongress-Entschließung 393 (2015) über die Bedingungen für das Amt gewählter Vertreter sicherzustellen, dass die Art und Weise, in der das politische Geschäft in den Gemeinden und Regionen durchgeführt wird, Frauen nicht davon abhält, sich zur Wahl zu stellen, z. B. durch Umsetzung familienfreundlicher Sitzungstermine und die Bereitstellung von Kinderbetreuung;

c. die Fortschritte beim Erreichen einer ausgewogenen Partizipation im politischen und öffentlichen Leben durch die Ausarbeitung einer geschlechtsspezifischen Statistik und Entwicklung von Instrumenten für das geschlechtsspezifische Monitoring von Nominierungen und Wahlen, die deren Verlauf auswerten, zu beurteilen und zu melden;

d. besondere Maßnahmen mit dem Ziel zu entwickeln und umzusetzen, die politische Partizipation von Frauen zu stärken, u.a. Programme zur Kapazitätsbildung, Kandidatentraining, Einstellungsprogramme, ein Mentorensystem für neue Mitglieder oder ein Training für das Sprechen in der Öffentlichkeit;

---

<sup>2</sup> <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=2229> and [https://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/equality/02\\_GenderEqualityProgramme/Council%20of%20Europe%20Gender%20Equality%20Strategy%202014-2017.pdf](https://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/equality/02_GenderEqualityProgramme/Council%20of%20Europe%20Gender%20Equality%20Strategy%202014-2017.pdf)

<sup>3</sup> <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=17809&lang=en>

<sup>4</sup> <http://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-AD%282002%29023rev-e>

e. die Gründung von Ausschüssen für die Geschlechtergleichstellung, von Netzwerken von Frauengruppen und anderen NRO zu unterstützen, die sich für die politische Partizipation von Frauen und weibliche Kandidaten einsetzen;

f. das Konzept des Gender Budgeting in ihre Arbeitsprozesse zu integrieren und dieses anzuwenden, als Instrument der Gleichstellung durch Aufnahme des Geschlechts als Kategorie der Analyse und Kontrolle im Haushaltsplan;

g. die Quotenregelungen einzuhalten, sofern diese existieren, und zuverlässige Monitoringmechanismen einzurichten, um die Aufnahme von Frauen in die Listen in gleichberechtigter Weise wie bei Männern sicherzustellen;

h. die Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf kommunaler Ebene zu unterzeichnen und umzusetzen, die vom Rat der Gemeinden und Regionen Europas (CEMR) initiiert wurde;

11. In Erinnerung an seine Entschließung 303 über das Erreichen einer nachhaltigen Gleichstellung im politischen Leben auf kommunaler und regionaler Ebene verpflichtet sich der Kongress:

a. Im Sinne der Empfehlung 2003(3) des Ministerkomitees daran zu arbeiten, die Vertretung von Frauen oder Männern in Entscheidungsgremien im politischen oder öffentlichen Leben nicht unter 40% sinken zu lassen;

b. die Geschlechterverteilung innerhalb des Kongresses zu überwachen und alle vier Jahre nach der Erneuerung der Delegationen die relevanten Daten zu veröffentlichen (Vollmitglieder und stellvertretende Mitglieder, politische Gruppen und Arbeitsgruppen und Berichterstatter);

c. das Konzept des Gender Budgeting in seine Arbeitsprozesse aufzunehmen und anzuwenden;

d. politische Gruppen, die im Kongress vertreten sind, aufzurufen, sich bei ihren jeweiligen politischen Parteien (nationalen oder regionalen, wie anwendbar) für die Annahme spezifischer Aktionspläne für die Einstellung von Frauen auf Grundlage der Analyse der Ursachen ihrer Unterrepräsentation einzusetzen, in Anbetracht der wichtigen Rolle, die politische Parteien bei der Förderung von Frauen in der Politik spielen, indem diese Kandidatinnen anwerben, auswählen und nominieren.